

Die Rolle des französischen Präsidenten in der V. Republik

von Joachim Dürer, Weilerswist

Der französische Staatspräsident hat nicht nur eine repräsentative Funktion sondern ist darüber hinaus die **einzigste Autorität** des Staates. Seine zentrale Stellung in der französischen Politik ergibt sich jedoch nicht nur aus den Verfassungsbestimmungen sondern auch auf die von General de Gaulle und seinen Nachfolgern geübte Verfassungspraxis. Die mit Referendum von 1962 eingeführte Direktwahl hat seine Legitimation zusätzlich verstärkt.

Nach Artikel 5 wacht der Präsident über die **Einhaltung der Verfassung**. Mit seinem Schiedsspruch gewährleistet er das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Gewalten sowie der Kontinuität des Staates. Kommt es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Verfassungsorganen, kann der Präsident von seinem Recht der Verfassungsinterpretation Gebrauch machen. Dabei hat seine Interpretation grundsätzlich Vorrang.

Nach der Verfassung ist er auch Garant der nationalen Unabhängigkeit und der Integrität des Staatsgebietes. Da er zugleich auch Oberbefehlshaber der Streitkräfte ist, spielt er eine wesentliche Rolle in der Außen- und Sicherheitspolitik. Man spricht hier auch von der „Domaine réservé“ des Präsidenten. Zu seinen eigenständigen Rechten ohne Mitwirkung anderer Verfassungsorgane gehört unter anderem die Ernennung und Entlassung des Premierministers, wie auch das gesamte politische System durch eine **doppelköpfige Exekutive** gekennzeichnet ist. Die Teilung der Regierungsgewalt funktioniert in der Regel reibungslos, solange der Präsident in der Nationalversammlung eine eigene politische Mehrheit hat. Im Fall der Kohabitation, d.h. in der Zusammenarbeit mit dem Premierminister aus dem anderen politischen Lager, tritt er jedoch aus dem politischen Tagesgeschäft zurück und beschränkt sich darauf, die großen Leitlinien der Politik festzulegen.

Der Präsident der Republik kann nach Artikel 11 der Verfassung jeden Gesetzentwurf zum **Volksentscheid** bringen. In der Amtszeit von Präsident Chirac (1995 – 2007) gab es jedoch nur zwei Volksbefragungen zur Verkürzung der Amtszeit des Präsidenten im Jahr 2000 und zum anderen zur Ratifizierung der europäischen Verfassung im Jahr 2005. Die europäische Verfassung wurde von der Mehrheit der Wähler abgelehnt und Frankreich sowie Europa in eine tiefe Krise gestürzt.

Die Rolle des französischen Präsidenten in der V. Republik

von Joachim Dürer, Weilerswist

Die Initiative zur Änderung der französischen Verfassung steht nach Artikel 89 sowohl dem Präsidenten als auch den Mitgliedern des Parlaments zu. Für die Änderung der Verfassung sind zwei verschiedene Verfahren vorgesehen. Entweder wird der Gesetzentwurf nach Zustimmung im Parlament einem Volksentscheid unterzogen oder der Präsident beschließt, den Entwurf dem als Kongress nach Versailles einberufenen Parlament (Nationalversammlung und Senat) vorzulegen. Der Änderungsentwurf gilt dann als angenommen, wenn er eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen erhält.

Die herausragende Stellung und die Schiedsfunktion des Präsidenten ergibt sich auch dadurch, dass er den Notstand nach Artikel 16 der Verfassung ausrufen kann. Den Beschluss gibt er der Nation durch eine Erklärung bekannt. Das Parlament tritt in dieser Zeit automatisch zusammen und kann nicht aufgelöst werden. Die von ihm getroffenen Maßnahmen unterliegen dabei keiner Gegenzeichnung oder Kontrolle. Der Verfassungsrat muss zwar zu gehört werden, aber an die Stellungnahme ist der Präsident nicht gebunden. Von dieser Möglichkeit wurde bisher nur einmal vom ersten Präsidenten der V. Republik, General de Gaulle, Gebrauch gemacht, als die Generäle in Algerien im April 1961 zum Putsch aufriefen.

Die Verantwortung des Präsidenten für die in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen war auf den Fall des Hochverrats beschränkt. Beide Kammern des Parlaments mussten sich dazu als „Hoher Gerichtshof“ konstituieren. Nach der am 19.02.2007 durch den Kongress beschlossenen Verfassungsänderung wird die Möglichkeit, den Präsidenten zur Verantwortung zu ziehen, um ein Amtsenthebungsverfahren bei „Pflichtverletzungen, die offensichtlich unvereinbar mit der Ausübung seines Amtes sind“ erweitert. Die Entscheidung trifft ebenfalls der „Hohe Gerichtshof“.